

# Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Galerien



**(AVB GaleriePLUS – 2014)**

# Allgemeine Bedingungen

für die Versicherung von Galerien (AVB GaleriePLUS – 2014)

---

## Abschnitt A "Besondere Vereinbarungen Galerien"

1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	4
2	Daten und Programme	5
3	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	5
4	Versicherte und nicht versicherte Kosten	7
5	Ertragsausfall	11
6	Feuer	12
7	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub	13
8	Leitungswasser	14
9	Sturm, Hagel	15
10	Weitere Elementargefahren	16
11	Böswillige Beschädigung	17
12	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen	17
13	Glasbruch	18
14	Transportgefahren	18
15	Versicherungsort; Außenversicherung; Temporäre Leihgaben und Leihnahmen; Kunstmessen; Kunst-Depots; Kunstlager	19
16	Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	20
17	Versicherungswert und Versicherungssumme	24
18	Summenanpassung, Vorsorgeversicherung	25
19	Entschädigungsberechnung; Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko	26
20	Wiederherbeigeschaffte Sachen	28
21	Veräußerung der versicherten Sachen	28

---

---

## **Abschnitt B "Allgemeine Vertragsbestimmungen"**

1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	29
2	Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages	30
3	Prämien, Versicherungsperiode	30
4	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	30
5	Folgeprämie	31
6	SEPA-Lastschriftverfahren	31
7	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	31
8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	32
9	Gefahrerhöhung	33
10	Überversicherung	34
11	Mehrere Versicherer	34
12	Versicherung für fremde Rechnung	35
13	Übergang von Ersatzansprüchen	35
14	Kündigung nach dem Versicherungsfall	36
15	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	36
16	Sachverständigenverfahren	36
17	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	38
18	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	38
19	Repräsentanten	38
20	Verjährung	38
21	Zuständiges Gericht	38
22	Anzuwendendes Recht	39

---

# GaleriePLUS

## Abschnitt A "Besondere Vereinbarungen"

### 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

#### 1.1 Versicherte bewegliche Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Kunst- und Sammlungsobjekte.

#### 1.2 Zusätzlich versicherte Sachen

Nur wenn dies besonders vereinbart ist, sind zusätzlich versichert:

- a) Außenskulpturen und andere im Freien installierte Kunstobjekte
- b) Künstlerisch gestaltete Gebäudebestandteile
- c) Gold-, Silberwaren, Schmuck, Juwelen, Edelsteine, Perlen, Taschenuhren, Armbanduhr, Edelmetalle, Münzen, Briefmarken, historische Wertpapiere sowie ähnliche Sammelobjekte
- d) Multi Media-Installationen (Klang-, Licht-, Computer-, Video-Installationen), Hologramme und kinetische Objekte, Fotografien
- e) Bibliophile Objekte aller Art
- f) Technisches Ausstellungszubehör wie Rahmen, Schutzverglasung von Objekten, Aufhängevorrichtung, Sockel und Ausstellungsvitrinen
- g) Kaufmännische Betriebseinrichtung inkl. EDV-Anlage, Kataloge, Broschüren, Poster und Plakate, Nachschlagewerke, Galerieeigene-Kameras
- h) Technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen). Zu der technischen Betriebseinrichtung gehören auch in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt
- i) Hausrat aller Art des Versicherungsnehmers sowie Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden
- j) Bargeld und Wertsachen sowie Spargbücher und Wertpapiere
- k) Geschäftsunterlagen, Expertisen
- l) Verglasungen in Erweiterung von Abschnitt A, Ziffer 1.2 f)
  - aa) für fertig eingesetzte und montierte
    - aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas
    - bb) Scheiben und Platten aus Kunststoff
    - cc) Glasbausteine und Profilbaugläser
    - dd) Lichtkuppeln aus Glas und Kunststoff der gesamten Innen- und Außenverglasung von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und -vitrinen
  - bb) der Werbung dienenden fertig eingesetzte und montierte Firmenschilder sowie beleuchtete und leuchtende Werbeanlagen

#### 1.3 Eigentumsverhältnisse; versicherte Interessen

- a) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
  - aa) Eigentümer ist;
  - bb) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- b) Über Abschnitt A, Ziffer 1.3 a) bb) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde (Kommissionsware sowie Leihnahmen Dritter und Leihgaben Dritter) und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert werden müssen.
- c) Die Versicherung gemäß Abschnitt A, Ziffer 1.3 a) bb) und Ziffer 1.3 b) gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen gemäß Abschnitt A, Ziffer 1.3 b) ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

#### 1.4 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) Baubuden, Zelte, Traglufthallen
- b) Grund und Boden, Wald und Gewässer
- c) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen sowie Transportmittel als auch Hub- und Gabelstapler und sonstige Arbeitsmaschinen
- d) bei Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
  - aa) fahrbare Maschinen,
  - bb) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
  - cc) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
  - dd) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,

ee) Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind; Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

- e) Tiere und Pflanzen
- f) Bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden
- g) Teppiche und Pelze, es sei denn sie fallen unter die zusätzlich zu versichernden Sachen gemäß Abschnitt A, Ziffer 1.2 h) (Technische Betriebseinrichtung) oder Abschnitt A, Ziffer 1.2 i) (Hausrat des Versicherungsnehmers) und die Mitversicherung wurde zusätzlich vereinbart.
- h) Waffen und Munition sowie sonstige explosive Stoffe
- i) Radioaktive- und Kernbrennstoffe
- j) Elektronische stationäre und mobile Daten sowie Kommunikationstechnik einschließlich Daten

## 2 Daten und Programme

Daten sind keine Sache. Die Versicherung richtet sich jedoch nach folgenden Bestimmungen

### 2.1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Abschnitt A, Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

### 2.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

### 2.3 Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen sind.

### 2.4 Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der besonders zu vereinbarenden Position Geschäftsunterlagen (Abschnitt A, Ziffer 1.2 k)). Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

### 2.5 Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

## 3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

### 3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Sofern im Versicherungsschein die Versicherung (Allgefahren) nicht auf einzeln benannte Gefahren / Gefahrengruppen gemäß Abschnitt A, Ziffer 3.1 a) bis Abschnitt A, Ziffer 3.1 h) vertraglich eingeschränkt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Sofern bei der Deklaration der versicherten Sachen oder hinsichtlich des Deckungsumfanges zu Versicherungsorten nicht etwas anderes vereinbart ist, wird Entschädigung insbesondere geleistet für Sachschäden durch

- a) Feuer (siehe Abschnitt A, Ziffer 6),
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe Abschnitt A, Ziffer 7)
  - aa) Einbruchdiebstahl,
  - bb) Vandalismus nach einem Einbruch,
  - cc) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,
  - dd) Raub auf Transportwegen,
  - ee) Sachen in Schaukästen oder Vitrinen, oder durch den Versuch einer solchen Tat,
- c) Leitungswasser (siehe Abschnitt A, Ziffer 8),
- d) Sturm, Hagel (siehe Abschnitt A, Ziffer 9),
- e) Weitere Elementargefahren (siehe Abschnitt A, Ziffer 10)
  - aa) Überschwemmung, Rückstau,
  - bb) Erdbeben,
  - cc) Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch,
  - dd) Schneedruck, Lawinen,
  - ee) Vulkanausbruch,
- f) Böswillige Beschädigung, (siehe Abschnitt A, Ziffer 11),
- g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe Abschnitt A, Ziffer 12),
 

Ausdrücklich nur bei besonderer Vereinbarung sind folgende Gefahren in den Versicherungsschutz mit aufzunehmen:
- h) Glasbruch (siehe Abschnitt A, Ziffer 13),
- i) Transportgefahren (Abschnitt A, Ziffer 14)

### 3.2 Generelle Ausschlüsse

- a) Ausschluss Krieg
 

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Ausschluss Terrorakte
 

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- c) Ausschluss Innere Unruhen, Streik, Aussperrung
 

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, Streik, Aussperrung.

- aa) Innere Unruhen
 

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- bb) Streik
 

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- cc) Aussperrung
 

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- d) Ausschluss Kernenergie
 

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Abschnitt A, Ziffer 3.1 a) bis Ziffer 3.1 g) durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
- e) Dirty Bombs
 

Keine Entschädigung wird geleistet für Schäden durch die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.
- f) Sturmflut
 

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut
- g) Asterioden und Meteoriten
 

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Asterioden oder Meteoriten.
- h) Sanktionsklausel
 

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### 3.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden:

- a) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer
    - aa) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
    - bb) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
  - b) durch arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles; der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
  - c) durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand; gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung
  - d) durch Betrug oder Unterschlagung, Veruntreuung, Inventurdifferenzen, Fehlbestände anlässlich Leihfragen und Lagerkontrollen, ungeklärte Verluste, Liegenlassen oder Schwund;
  - e) durch allmähliche Einwirkung von Frost, Hitze, Temperatur und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Rauch, Ruß, Staub, Licht und Strahlen, sowie Schäden durch Beaufschlagung, Verseuchung, Vergiftung und Verstaubung (u. a. mit biologischen oder chemischen Substanzen); versichert sind jedoch Schäden durch Kontamination an versicherten Sachen, die als Folge eines anderen unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses entstehen;
  - f) durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Korrosion oder Erosion, Schrumpfen, Verseuchung, Vergiftung
  - g) durch Fabrikations-, Konstruktions- oder Materialfehler
  - h) durch Mikroorganismen, Ungeziefer, Schädlinge;
  - i) durch Be- oder Verarbeitung,
  - j) durch Computerviren, Programmierungs- und Softwarefehler sowie Hackerangriffe und Trojanische Pferde
  - k) an Maschinen, maschinellen, elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten ohne äußere Einwirkung oder durch deren Betrieb, Einsatz, Nutzung, Bedienung, Wartung, Umbau, Reparatur, Montage
  - l) durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss
  - m) durch bewusste und gewollte Einwirkung auf die versicherten Sachen, wie Bearbeitung, Reinigung, Reparatur, Restaurierung und Fertigung von Reproduktionen sowie Ein- und Ausrahmungen
  - n) durch Montage und Demontage; dies gilt jedoch nicht für das Hängen und Plazieren sowie das Auf- und Zusammenstellen versicherter Objekte / -teile für Ausstellungen
  - o) durch inneren Verderb oder die natürliche sowie die besondere Beschaffenheit der versicherten Objekte. Lack, Kratz und Schrammschäden an hoch glänzenden Oberflächen, insbesondere bei furnierten Möbeln, Acryl und Kunststoffobjekten, Politurrissen, Leimlösung, Rost oder Oxydation, Röhren und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme. Versichert sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines anderen unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses entstehen.
  - p) durch nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise während der Transporte zu dem endgültigen Ausstellungsstandort und von dem endgültigen Ausstellungsstandort, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet. Hat ein Fremdverpacker die versicherten Güter nicht beanspruchungsgerecht verpackt, beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Fremdverpacker mit der üblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat.
  - q) durch die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise
  - r) durch und für Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und die dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein mussten.
- Sachschäden durch die in Abschnitt A, Ziffer 3.3 a) bis Ziffer 3.3 n) genannten Gefahren und Schäden an anderen als den unmittelbar betroffenen Sachen (Folgeschaden) sind versichert, sofern diese nicht selbst unter eine der Ausschlussbestimmungen fallen.

## 4 Versicherte und nicht versicherte Kosten

### 4.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendersersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Abschnitt A, Ziffer 4.1 a) und Ziffer 4.1 b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Abschnitt A, Ziffer 4.1 a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

#### 4.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.  
  
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Abschnitt A, Ziffer 4.2 a) entsprechend kürzen.

#### 4.3 Zusätzliche Kosten

- a) Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige
  - aa) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
  - bb) Bewegungs- und Schutzkosten;
  - cc) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen (Abschnitt A, Ziffer 1.2 k);
  - dd) Feuerlöschkosten für die Gefahr Feuer (Abschnitt A, Ziffer 6);
  - ee) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen für versicherte Sachen (Abschnitt A, Ziffer 1.2 f) bis Ziffer 1.2 i) und Ziffer 1.2 l);
  - ff) Mehrkosten durch Preissteigerungen für versicherte Sachen (Abschnitt A, Ziffer 1.2 f) bis Ziffer 1.2 i) und Ziffer 1.2 l));
  - gg) Absperrkosten;
  - hh) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen (ausgewählter benannte Gefahren)
  - ii) Sachverständigenkosten;
  - jj) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden (Abschnitt A, Ziffer 1.2 j));
  - kk) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer;

- ll) Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- mm) Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- nn) Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- oo) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- pp) Kosten für die Gefahr Glasbruch (Sachen gemäß Abschnitt A, Ziffer 1.2 l));
- qq) Hotelkosten
- rr) Transport- und Lagerkosten
- ss) Fehlender oder fehlerhafter Rechtstitel (Defective Title) für Kunst- und Sammelobjekte (Abschnitt A, Ziffer 1.1).

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß Abschnitt A, Ziffer 4.3 a) ee) bis Ziffer 4.3 a) ff) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt

- b) Aufräumungs- und Abbruchkosten  
Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
- c) Bewegungs- und Schutzkosten  
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- d) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen (Abschnitt A, Ziffer 1.2 k))  
Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.
- e) Feuerlöschkosten für die Gefahr Feuer  
Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese



nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

- f) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen für versicherte Sachen (Abschnitt A, Ziffer 1.2 f) bis Ziffer 1.2 i) und Ziffer 1.2 l))
  - aa) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
  - bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.  
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
  - cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
  - dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Abschnitt A, Ziffer 4.3 g) ersetzt.
  - ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
  - ff) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- g) Mehrkosten durch Preissteigerungen für versicherte Sachen gemäß Abschnitt A, Ziffer 1.2 f) bis Ziffer 1.2 i) und Ziffer 1.2 l))
  - aa) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
    - bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
  - cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.  
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
  - dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
  - ee) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- h) Absperrkosten  
Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken.
- i) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen (ausgewählte benannte Gefahren)  
Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A, Ziffer 3.1 a) bis Ziffer 3.1 g) durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
- j) Sachverständigenkosten  
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von dem durch den Versicherungsnehmer nach Abschnitt B, Ziffer 16 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.
- k) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden (Abschnitt A, Ziffer 1.2 j));
  - aa) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
  - bb) Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
- l) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer

- aa) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach Abschnitt A, Ziffer 6 aufwenden muss, um
- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Depone zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
  - insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- bb) Die Aufwendungen gemäß Abschnitt A, Ziffer 4.3 I) aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
  - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
  - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B, Ziffer 8.
- cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.  
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- ee) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- ff) Für Aufwendungen gemäß Abschnitt A, Ziffer 4.3 I) aa) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- gg) Kosten gemäß Abschnitt A, Ziffer 4.3 I) aa) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A, Ziffer 4.3 a) aa).
- m) Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall nach Abschnitt A, Ziffer 7 oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhanden gekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.
- n) Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub  
Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für
- aa) Änderung der Schlösser,
  - bb) Anfertigung neuer Schlüssel,
  - cc) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
  - dd) Wiederherstellung
- von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß Abschnitt A, Ziffer 15.5, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.
- o) Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub  
Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.  
Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- p) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub  
Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Abschnitt A, Ziffer 7 entstehen.
- q) Kosten für die Gefahr Glasbruch (Sachen gemäß Abschnitt A, Ziffer 1.2 I));  
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, Aufwendungen für
- aa) Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in Abschnitt A, Ziffer 1.2 I) versicherten Sachen;
  - bb) Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen.
- r) Hotelkosten  
für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte unmittelbar an die Galerie grenzende Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren

Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die im Versicherungsschein vereinbarte zeitliche Dauer.  
Darüber hinaus ist gemäß Vereinbarung im Versicherungsschein die Entschädigung pro Nacht sowie zusätzlich auf einen Gesamthöchstbetrag begrenzt.

- s) Transport- und Lagerkosten für Transport und Lagerung der versicherten Sachen, wenn die Galerie einschließlich der unmittelbar angrenzenden Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Galerie bzw. Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Galerie / Wohnung wieder zumutbar ist, längstens jedoch für die im Versicherungsschein vereinbarte Dauer
- t) Rechtskosten bei fehlendem oder fehlerhaften Rechtstitel (Defective Title) für Kunst- und Sammelobjekte, Außenskulpturen, Gold- / Silber- / Schmuck-Sammelobjekte, Multi Media-Installationen, Bibliophile Objekte  
Nach Abschluss der Versicherung hat der Versicherungsnehmer einen Kunstgegenstand (Abschnitt A, Ziffer 1.1, Ziffer 1.2 a), Ziffer 1.2 d) oder Ziffer 1.2 e)) durch Kauf, Schenkung oder im Wege einer Erbschaft erworben. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, durch Einblick in das Register der Koordinationsstelle für Kulturgutverluste, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, [www.lostart.de](http://www.lostart.de), welches eine Auflistung von Kunstgegenständen beinhaltet, deren Eigentumsverhältnisse ungeklärt sind, bzw. bei The Art Loss Register, [www.artloss.com](http://www.artloss.com), welches als gestohlen gemeldete Kunstgegenstände listet, zu prüfen, ob der Veräußerer, Schenker oder Erblasser rechtmäßiger Eigentümer des erworbenen Kunstgegenstandes war. Erfährt der Versicherungsnehmer infolge der Prüfung oder auf anderem Weg, dass der Veräußerer, Schenker oder Erblasser des Kunstgegenstandes nicht rechtmäßiger Eigentümer war, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies AXA ART unverzüglich mitzuteilen.
- aa) Macht der rechtmäßige Eigentümer des Kunstgegenstandes gegen den Versicherungsnehmer Rechtsansprüche zur Herausgabe des erworbenen Kunstgegenstandes geltend, so gibt der Versicherungsnehmer AXA ART Gelegenheit, ihn gegebenenfalls in einem Gerichtsprozess zu unterstützen und unterwirft sich hinsichtlich der Prozessführung der Weisung der AXA ART.
- bb) AXA ART erstattet zudem die Rechtskosten, die für die Wahrung der Interessen des Versicherungsnehmers im gerichtlichen Verfahren erforderlich waren. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Einholung der vorherigen Zustimmung durch AXA ART.
- cc) Es gilt die vereinbarte Höchstentschädigung je Versicherungsjahr. Von dieser Entschädigungsleistung werden etwaige Erlöse und ein etwaiger Aufwendersersatz abgezogen, den der Versicherungsnehmer von dem rechtmäßigen Eigentümer oder anderen Personen bereits erhalten hat.

## 5 Ertragsausfall

### 5.1 Gegenstand der Deckung

Ertragsausfallschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.

- a) Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines nach diesem Vertrag entschädigungspflichtigen Sachschadens am Versicherungsort (siehe Abschnitt A, Ziffer 3 und Ziffer 15 sowie die zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.
- b) Über Abschnitt A, Ziffer 5.1 a) hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.
- c) Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines nach diesem Vertrag entschädigungspflichtigen Sachschadens am Versicherungsort am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.  
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- d) Versicherungsschutz besteht für die Gefahren Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe Abschnitt A, Ziffer 3.1 a) bis Ziffer 3.1 g)) nur, wenn die versicherte Gefahr auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort).
- e) Ereignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe Abschnitt A, Ziffer 15.3) an versicherten Sachen, Daten und Programmen (siehe Abschnitt A, Ziffer 1 und Ziffer 2), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.

### 5.2 Ertragsausfallschaden

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
- aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
  - bb) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A, Ziffer 5.2 d) besteht;
  - cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
  - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
  - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
  - dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
  - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
  - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
  - gg) Ertragsausfälle durch Schäden aufgrund der Gefahr Glasbruch (siehe Abschnitt A, Ziffer 13);
  - hh) Ertragsausfälle durch Schäden aufgrund der Transportgefahren (siehe Abschnitt A, Ziffer 14).
- d) Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 5.2 b) bb) besteht Versicherungsschutz, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird. Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (siehe Abschnitt A, Ziffer 3) betroffen sind.
- Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
- War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
- Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

### 5.3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

## 6 Feuer

### 6.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

### 6.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

### 6.3 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

### 6.4 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

### 6.5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

## 6.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden; außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Abschnitt A, Ziffer 6.1 bis Ziffer 6.5 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;  
Die Ausschlüsse gemäß Abschnitt A, Ziffer 6.6 c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Abschnitt A, Ziffer 6.1 bis Ziffer 6.5 verwirklicht hat.

## 7 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

### 7.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Abschnitt A, Ziffer 7.1 a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Abschnitt A, Ziffer 7.3 b) aa) oder Ziffer 7.3 b) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Abschnitt A, Ziffer 7.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten

zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- aa) Einbruchdiebstahl gemäß Abschnitt A, Ziffer 7.1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
- cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Abschnitt A, Ziffer 7.3 b) aa) oder Ziffer 7.3 b) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

### 7.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Abschnitt A, Ziffer 7.1 a), Ziffer 7.1 e) oder Ziffer 7.1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

### 7.3 Raub

- a) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von
  - aa) versicherten Sachen (siehe Abschnitt A, Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.3) und
  - bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, innerhalb des Versicherungsortes (siehe Abschnitt A, Ziffer 15.2 c)).  
Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
- b) Raub liegt vor, wenn
  - aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl);

- bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
  - cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- c) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

#### 7.4 Außenskulpturen und andere im Freien installierte Kunstobjekte

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Wegnahme und Vandalismus von Außenskulpturen und anderen im Freien installierten Kunstobjekten, wenn der Dieb oder Täter in den Versicherungsort eindringt und die besonders gesicherten versicherten Sachen wegnimmt oder beschädigt.

#### 7.5 Sachen in Schaukästen und Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe Abschnitt A, Ziffer 7.1 a)) oder anderer Werkzeuge öffnet. Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

#### 7.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser;
- c) Erdbeben;
- d) Überschwemmung.

## 8 Leitungswasser

### 8.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
  - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,
  - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
  - cc) von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe Abschnitt A, Ziffer 8.3),

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
  - cc) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe Abschnitt A, Ziffer 8.3).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

### 8.2 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
- e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Abschnitt A, Ziffer 8.3)),
- f) Wasserbetten oder Aquarien.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

### 8.3 Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach Abschnitt A, Ziffer 8.1 a) cc), Ziffer 8.1 b) cc) und Ziffer 8.2 e) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

### 8.4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Regenwasser aus Fallrohren;
  - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
  - cc) Schwamm;
  - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
  - ee) Erdbeben;
  - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Abschnitt A, Ziffer 8.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
  - gg) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Wasserlöschanlage;
  - hh) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - ii) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
  - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## 9 Sturm, Hagel

### 9.1 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach Abschnitt A, Ziffer 9.1 a) und Ziffer 9.1 b) an versicherten Sachen;

- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

### 9.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km / Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

### 9.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

### 9.4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - dd) Lawinen;
  - ee) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
  - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## 10 Weitere Elementargefahren

### 10.1 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung  
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
  - bb) Witterungsniederschläge,
  - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Abschnitt A, Ziffer 10.1 aa) und Ziffer 10.1 bb).
- b) Rückstau  
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) Nicht versicherte Schäden
- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - Erdbeben;
    - Sturmflut;
    - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Abschnitt A, Ziffer 10.1 a));
    - Vulkanausbruch;
    - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
  - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
    - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
    - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

### 10.2 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- c) Nicht versicherte Schäden  
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;

- bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

### 10.3 Erdsenkung, Erdbeben

- a) Erdsenkung  
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- b) Erdbeben  
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- c) Nicht versicherte Schäden
- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - Trockenheit oder Austrocknung;
    - Vulkanausbruch;
    - Überschwemmung;
    - Erdbeben;
    - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
  - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
    - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
    - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

### 10.4 Schneedruck, Lawinen

- a) Schneedruck  
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- b) Lawinen  
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- c) Nicht versicherte Schäden
- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - Überschwemmung;
    - Erdbeben;
    - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
  - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
    - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
    - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

### 10.5 Vulkanausbruch

- a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-



ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

- b) Nicht versicherte Schäden
- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.
  - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
    - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
    - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

#### 10.6 Wartezeit

- a) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einer Woche ab Antragsstellung (Wartezeit).
- b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach Abschnitt A, Ziffer 10.1 bis Ziffer 10.5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

#### 10.7 Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Weiteren Elementargefahren (siehe Abschnitt A, Ziffer 3.1 e)) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

#### 10.8 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

### 11 Böswillige Beschädigung

#### 11.1 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.  
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;

- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen.

#### 11.2 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- aa) Brand, Explosion oder Implosion,
  - bb) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind.

#### 11.3 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

### 12 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

#### 12.1 Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

#### 12.2 Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

#### 12.3 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

#### 12.4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
  - bb) Erdbeben;
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind.

### 13 Glasbruch

#### 13.1 Verglasung

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe Abschnitt A, Ziffer 1.2I) infolge Bruches (Zerbrechen).

#### 13.2 Werbeanlagen

- a) Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – siehe Abschnitt A, Ziffer 1.2 I) dd) – umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
- b) Bei Firmenschildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.  
Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

#### 13.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
  - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);
  - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
  - cc) Schäden, die nach Abschnitt A, Ziffer 3.1 b) bis Ziffer 3.1 g) (Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschall-druckwellen) versichert sind.
- b) Nicht versichert sind Schäden durch
  - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall

oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

- bb) Erdbeben;
- cc) Sturmflut.
- c) Die Versicherung von Werbeanlagen nach Abschnitt A, Ziffer 1.2 I) dd) erstreckt sich nicht auf Kosten, die für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen.

### 14 Transportgefahren

Transportschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.

#### 14.1 Versicherter Transport

Versicherungsschutz während eines Transportes besteht unter der Voraussetzung, dass

- a) der Transport den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
- b) der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt.

#### 14.2 Versicherte Gefahren

- a) Unfall des Transportmittels  
Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
- b) Höhere Gewalt  
Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.
- c) Diebstahl  
Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung (Diebstahl)
  - aa) durch Wegnahme des ganzen Transportmittels oder
  - bb) nach Aufbruch des Transportmittels.
- d) Unterschlagung des gesamten Transportmittels  
Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.
- e) Raub  
Raub liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach Abschnitt A, Ziffer 7.3 b) erfüllt ist.

### 14.3 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach Abschnitt A, Ziffer 3.1 a) bis Ziffer 3.1 h) (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch) in Verbindung mit Abschnitt A, Ziffer 15.3 (Außenversicherung) versichert sind;
- b) Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
- c) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von hoher Hand;
- d) Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- e) Schäden durch Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach Abschnitt A, Ziffer 14.2 a) handelt.

### 14.4 Beginn und Ende des Transports

- a) Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungs- und zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf das Transportmittel verladen sind und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Sache zur Ablieferung an den Empfänger vom Transportmittel scheidet, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ankunft an der Ablieferungsstelle folgt; bei Betrieben, in denen an Samstagen nicht gearbeitet wird, gilt Samstag nicht als Werktag.
- b) Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind in Erweiterung von Abschnitt A, Ziffer 14.4 a) gegen die Gefahren nach Abschnitt A, Ziffer 14.2 a) und Ziffer 14.2 b) auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.

### 14.5 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung je Transport ist in Abhängigkeit von der gewählten Transportart und dem vereinbarten räumlichen Geltungsbereich auf die hierzu jeweils vereinbarten Beträge begrenzt.

## 15 Versicherungsort; Außenversicherung; Temporäre Leihgaben und Leihnahmen; Kunstmessen; Kunst-Depots; Kunstlager

### 15.1 Örtlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- b) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
- c) Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe Abschnitt A, Ziffer 7.1), von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Abschnitt A, Ziffer 7.2) oder eines Raubes (siehe Abschnitt A, Ziffer 7.3) innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Herausbringen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Abschnitt A, Ziffer 7.3 b) aa) bis Ziffer 7.3. b) cc) verübt wurden.

Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

### 15.2 Bezeichnung des Versicherungsortes

- a) Versicherungsort sind die Gebäude, Ausstellungsbereiche oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichnetem Grundstück befinden und Ausstellungs-, Depot- und Lagerzwecken der Galerie dienen sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- b) Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
- c) Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe Abschnitt A, Ziffer 7.3) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
- d) Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach Abschnitt A, Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.3 auch innerhalb des Grundstücks auf dem der Versicherungsort liegt versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).
- e) Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

### 15.3 Abhängige Außenversicherung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe Abschnitt A, Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.3) die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt A, Ziffer 3.1 b)) sowie Sturm und Hagel (siehe Abschnitt A, Ziffer 3.1 d)) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze). Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Weitere Elementargefahren nach Abschnitt A, Ziffer 3.1 e) in Verbindung mit Abschnitt A, Ziffer 10.

#### **15.4 Transportgefahren**

Soweit in Abhängigkeit von der gewählten Transportart und dem dazu vereinbarten räumlichen Geltungsbereich nicht etwas einschränkenderes oder erweiterndes zu den Transportgefahren vereinbart ist, ist abweichend von Abschnitt A, Ziffer 14.2 und Ziffer 14.3, Versicherungsort für die Transportgefahren (siehe Abschnitt A, Ziffer 14) die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie die Schweiz.

#### **15.5 Bargeld und Wertsachen**

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert. Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub und bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.

#### **15.6 Registrierkassen**

Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Abschnitt A, Ziffer 15.5.

Jedoch ist Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

#### **15.7 Aufenthalte von Kunst- und Sammelobjekten an bestimmten Versicherungsorten (z.B. Temporäre Leihgaben bei privatem Kaufinteressent; Restaurator; Rahmenmacher; Fotograf; Ausstellungsinstitution)**

Versicherte Kunst- und Sammelobjekte (Abschnitt A, Ziffer 1.1 und Ziffer 1.3) als temporäre Leihgaben (Sachen bei privatem Kaufinteressent oder zum Verkauf in anderer Galerie; zu Ausstellungszwecken in einer Ausstellungsinstitution, aber auch Restaurator, Rahmenmacher, Fotograf) sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze vorübergehend auch außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsortes in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz versichert. Wenn hierüber eine entsprechende Leihnahme- oder Leihgabenvereinbarung im Vorfeld schriftlich getroffen wurde.

Sollte der räumliche Geltungsbereich für die Transportgefahren (Abschnitt A, Ziffer 15.4) unabhängig von der gewählten Transportart erweitert worden sein, gilt diese räumliche Erweiterung auch für diese Bestimmung (Abschnitt A, Ziffer 15.7).

Die Regelungen gelten nicht additiv zu Abschnitt A, Ziffer 15.3.

Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

#### **15.8 Kunstmessen; Kunst-Depots; Kunst-Läger**

a) Versicherte Kunst- und Sammelobjekte (Abschnitt A, Ziffer 1.1 und Ziffer 1.3) sind außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorte in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auch auf Verkaufsmessen, in Kunst-Depots und ausgewiesenen Kunstlägern versichert.

Sollte der räumliche Geltungsbereich für die Transportgefahren (Abschnitt A, Ziffer 15.4) unabhängig von der gewählten Transportart erweitert worden sein, gilt diese räumliche Erweiterung auch für Abschnitt A, Ziffer 15.8 a).

b) Für im Versicherungsschein ausdrücklich namentlich benannte Kunstmessen und / oder Kunst- / Speditionsläger gilt die Erweiterung des Versicherungsortes und -umfanges nicht. Hierfür ist, wenn der Versicherungsschutz nicht schon individuell vereinbart wurde der grundsätzliche Versicherungsbedarf oder ein Versicherungsbedarf mit erweitertem Umfang rechtzeitig, idealerweise 2 Wochen vor Versicherungsbeginn, dem Versicherer anzuzeigen.

Die Regelungen gelten nicht additiv zu Abschnitt A, Ziffer 15.3.

## 16 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

### 16.1 Besondere Gefahrerhöhungen

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (siehe Abschnitt B, Ziffer 9) liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub insbesondere vor, wenn Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

### 16.2 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer dafür Sorge zu tragen, dass

- a) die versicherten Räume während der Öffnungszeiten der Galerie ständig beaufsichtigt sind und genügend häufig kontrolliert werden; letzteres gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens einmal im Monat Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen (dies auch für Verzeichnisse nach Abschnitt A, Ziffer 16.2 c). Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- c) für Kunst- und Sammlungsobjekte sowie Wertpapiere und sonstige Urkunden Verzeichnisse in einem die allgemeinen kaufmännischen Anforderungen erfüllendem Warenwirtschaftssystem zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
- d) versicherte Sachen bis zu einer Kantenlänge von 30 cm gegen einfache Wegnahme zu sichern, z.B. durch Aufbewahrung in geschlossenen Vitrinen, oder Schaukästen, oder Verschraubung mit Wand und / oder Boden.
- e) für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (Abschnitt A, Ziffer 7)
  - aa) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
  - bb) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z.B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
  - cc) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
- dd) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;
- ee) bei Unterbringung in versicherten Geschäfts- und Wohnräumen mit Versicherungssummen bis 500.000 Euro:
  - Geschäfts- oder Wohnraumabschlusstüren sind durch ein Schloss mit nach außen bündig abschließendem Sicherheitsschließzylinder oder gleichwertigem Verschluss (z.B. ein Schloss mit Mehrfachverriegelung) zu sichern. Vorhandene oder eventuell erforderliche Sicherheits- oder Türbeschläge dürfen von außen nicht abschraubbar sein.
  - Weitere Außentüren sind durch ein Schloss mit nach außen bündig abschließendem Sicherheitsschließzylinder oder einen abschließbaren Innenriegel oder einen abschließbaren Türgriff oder eine abschließbare Hebe- / Türsicherung oder Rollläden mit Aufschiebschutz zu sichern.
  - Fenster, Balkon-, Veranda- und Terrassentüren sowie Oberlichter müssen mit abschließbarem Griff oder Rollläden aus Holz bzw. Metall inkl. Rollladensicherung oder Holzläden mit Stangenschloss oder Sicherheitsglas der Sicherheitsstufe „A 2“ gesichert sein.
  - Kellerfenster und Lichtkuppeln der versicherten Geschäfts- und Wohnräume sind durch von außen nicht abschraubbares Schutzgitter oder Rollrosticherungen oder Stahllochblende (Mäusegitter) mit Hangschloss oder Verschraubung zu sichern
- ff) bei Unterbringung in versicherten Geschäfts- und Wohnräumen mit Versicherungssummen über 500.000 Euro: Zusätzlich zu den Anforderungen Abschnitt A, Ziffer 16.2 e) ee)
  - Die versicherten Räumlichkeiten sind mit einer Einbruchmeldeanlage (EMA) der Klasse VdS B oder vergleichbar mit Aufschaltung auszustatten.
  - Die Geschäfts- bzw. Wohnraumabschlusstür sind jeweils mit einem zweiten gleichwertigen Schloss zu sichern.
  - Bei weiteren Außentüren ist anstelle eines zweiten Schlosses ein abschließbarer Innenriegel ausreichend.
- gg) Aufbewahrung von Bargeld und Wertsachen sowie Sparbücher und Wertpapiere (Abschnitt A, Ziffer 1.2 j)) über 5.000 Euro und/oder Gold-, Silberwaren, Schmuck, Juwelen, Edelsteine, Perlen, Taschenuhren, Armbanduhr, Edelmetall, Münzen, Briefmarken, historische Wertpapiere sowie ähnliche Sammelobjekte (Abschnitt A, Ziffer 1.2 c)) über 50.000 Euro.
  - Bei Überschreitung der vorgenannten Grenzen, ist die Aufbewahrung in einem verschlossenen Wertschutzschrank gemäß nachstehender Klassifikation erforderlich. In Abhängigkeit der Grundeigenschaften und der Sicherheitsstufe (zusätzliche Qualitätsmerkmale) des Wertschutzschrankes ist die maximale Zeichnung aller Wertsachen (Abschnitt A, Ziffer 1.2 c) und Ziffer 1.2 j)) begrenzt.

## Klassifikationstabelle

Widerstandsgrad VdS 2450 sowie EN 1143-1	ohne EMA*	Höchsthaftungsgrenze in Euro mit EMA
<b>I</b>	75.000	150.000
<b>II</b>	100.000	200.000
<b>III</b>	250.000	500.000
<b>IV CD</b>	375.000	750.000
<b>V (EX)</b>		
<b>V CD</b>	500.000	1.000.000
<b>VI (EX)</b>		
<b>VI CD</b>	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
<b>VII (EX)</b>		

Klassifikation der Wertbehältnisse nach VDS/Euro Norm  
 CD: Coredril (Schutz gegen Kernbohrung)  
 EX: Schutz gegen Sprengstoff

\* Beträge verdoppeln sich soweit die Behältnisse durch eine VdS- anerkannte oder gleichwertige EMA mit Aufschtaltung überwacht sind.

- hh) Der Versicherungsschutz gegen Wegnahme und Vandalismus bei Außenskulpturen und sonstiger im Freien befindlicher Kunstobjekte unter 300 kg besteht nur, wenn die versicherten Sachen z.B. durch feste Boden- / Sockel- / Mauer- / Wandanker oder -Verschraubungen adäquat gesichert sind.
- f) für die Gefahr Leitungswasser (Abschnitt A, Ziffer 8)
- aa) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 15 cm über dem Fußboden zu lagern;
  - bb) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
  - cc) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
  - dd) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
  - ee) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.
- g) für die Gefahr Sturm und Hagel (Abschnitt A, Ziffer 9) die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- h) für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau (Abschnitt A, Ziffer 10.1, Ziffer 10.6 und Ziffer 10.7)
- aa) Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;
  - bb) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 15 cm über dem Fußboden zu lagern;
- i) für die Transportgefahren (Abschnitt A, Ziffer 14) dafür Sorge zu tragen, dass nachfolgende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.
- Transportart und -umstände, sowie die verwendeten Transportmittel müssen nach Risikogesichtspunkten gewählt werden, die wiederum bei der Auswahl der Verpackung zu berücksichtigen sind.
- aa) Transporte mit Kunstfachspedition / Luftfracht
    - Werden Transporte von Speditionen oder Frachtführern durchgeführt, muss es sich hierbei um Kunstfachspeditionen / -frachtführer oder Speditionen / Frachtführer handeln, die die Objekte mit der nötigen fachlichen Kompetenz behandeln.
    - Für Kunsttransporte dürfen ausschließlich Fahrzeuge mit geschlossenen Aufbauten verwendet werden.
    - Lkw müssen – mit verschließbaren Aufbauten versehen sein,
    - über einen beheizbaren Frachtraum verfügen und bei Bedarf klimatisiert werden können,
    - luftgedert sein und
    - mit einem Mobiltelefon ausgestattet sein.
    - Bei Kunsttransporten per Lkw muss das Fahrzeug grundsätzlich mit zwei Fahrern besetzt sein.
    - Die Speditionen müssen sicherstellen, dass die Transportfahrzeuge zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt sind.
    - Soweit der Lkw auf Fähr- oder Ro / Ro-Schiffen zwischen Häfen in der Nord- und/oder Ostsee – einschließlich Englischer Kanal – befördert wird, muss sichergestellt werden, dass das Fahrzeug

- auf eine Stauposition gestellt wird, an der sich die erwartende Schiffsbewegung so gering wie möglich auswirkt (z.B. Schiffsmitte, nicht in den „Wings“).
- Bei der Positionierung der Packstücke innerhalb des eingesetzten Transportmittels müssen die Eigenheiten des Objekts insofern berücksichtigt werden, als die risikoärmste und schadenunwirksamste Position gewählt werden muss.
  - Kunstkisten sollten nicht überstapelt werden; sie dürfen nicht mit Packstücken überstapelt werden, die aufgrund ihrer Eigenschaften die Transportobjekte gefährden könnten. Kunstkisten dürfen nicht gemeinsam mit Gefahrgütern in einem Transportmittel transportiert werden.
  - Die verpackten Objekte sind innerhalb des Transportmittels gegen Bewegung zu sichern. Die Sicherungen müssen so geartet sein, dass durch sie keinerlei Gefährdung der Objekte gegeben ist.
  - Der Fahrer des Transportmittels muss im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis sein.
  - Es dürfen nur Transportmittel verwendet werden, die sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind.
  - Zur Vermeidung eines Diebstahles während der Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) muß sich das Transportmittel in einer bewachten sowie abgeschlossenen oder eingefriedeten Sammelgarage / Parkplatz befinden.
  - Bei einem Transport von Kunst- und Sammelobjekten per Luftfracht hat der Versicherungsnehmer dafür Sorge zu tragen, dass
    - die besonderen Umstände von Transporten per Luftfracht in der logistischen Planung berücksichtigt werden;
    - soweit möglich, die Frachten lückenlos zu begleiten sind, Positionierungen von Containern oder Paletten innerhalb des Flugzeuges zu besprechen und Vorfeldtransporte so zu organisieren, dass Risiken minimiert sind.
  - die versicherten Objekte im Frachtbrief als „Kunst“ zu bezeichnen sind, es sei denn, die versicherten Objekte werden vom Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragten als Kabinengepäck mitgeführt bzw. alternativ vom Versicherungsnehmer oder seinem Beauftragten auf dem Flughafengelände bis zur Einladung in das Flugzeug und nach Ausladung aus dem Flugzeug durchgehend begleitet.
- bb) Transporte im eigenen Gewahrsam
- Die Transporte dürfen nur durch den Versicherungsnehmer selbst oder eine Person seines Vertrauens durchgeführt werden.
  - Die mit der Ausführung und Begleitung des Transportes beauftragten Personen müssen im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte sein.
  - Es dürfen nur Transportmittel verwendet werden, die sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind.
  - Der Transporteur muss sicherstellen, dass die Transportfahrzeuge zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt sind.
- Zur Vermeidung eines Diebstahles während der Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) muß sich das Transportmittel in einer bewachten sowie abgeschlossenen oder eingefriedeten Sammelgarage / Parkplatz befinden.
  - Transporte im eigenen Gewahrsam des Versicherungsnehmers mit einem Versicherungswert über 1 Mio. Euro dürfen nur in Begleitung einer zweiten Person durchgeführt werden, wobei Fahrer oder Kurier als Begleitpersonen gelten. Transporte im eigenen Gewahrsam mit einem Versicherungswert über 2 Mio. Euro sind mit AXA ART vorher abzustimmen.
- c) Transporte mit Kurierdiensten
- Kurier- und Paketdienste sind ausschließlich durch die Anbieter FedEx, DHL, Go oder UPS versichert.
- dd) Seetransporte
- Die Versicherung von Transporten über See, ausgenommen Kanal-, Nord- und Ostseefähren, bedarf der vorherigen Vereinbarung mit AXA ART.
- j) bei der Verpackung von Kunst- und Sammelobjekten zur Lagerung, Einlagerung sowie auch auf Transporten (alle Gefahren Abschnitt A, Ziffer 3 bis Ziffer 14) hat der Versicherungsnehmer folgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten:
- aa) Versicherte Objekte müssen bei jedem Transport beanspruchungsgerecht und konservatorisch angemessen verpackt werden. Dabei sind Objektart und -zustand sowie Art und Beschaffenheit von Oberflächen und Materialien zu berücksichtigen.
  - bb) Verpackungen und deren Materialien müssen so beschaffen sein, dass durch sie selbst keinerlei Gefährdung der Objekte entstehen kann.
  - cc) Mit dem Objekt verbundene oder zu diesem gehörende Träger oder Trägereile, Mountings, Sicherungs-, Schutz- oder Präsentationsmittel müssen, sofern dies ohne Risiken möglich ist, vor dem Verpacken vom Objekt getrennt werden, andernfalls durch geeignete Sicherungsmaßnahmen (z.B. durch flächiges Abkleben von Verglasungen) schadenunwirksam gemacht werden.
  - dd) Packarbeiten dürfen ausschließlich von Personen erledigt werden, die hierzu befähigt und vom Leihgeber / Leihnehmer autorisiert sind. Die Arbeiten selbst haben in hierzu geeigneten Räumlichkeiten stattzufinden; die Ausstattung mit Packmaterial und Personal muss dem Objekt und seinen Eigenheiten entsprechen. Packstellen sind in größtmöglicher Nähe zum Objekt so zu organisieren, dass die Arbeiten möglichst risikolos durchgeführt werden können.
  - ee) Ein- bzw. Auspackarbeiten sind ausschließlich am Absende- und Bestimmungsort vorzunehmen.
  - ff) Kunstverpackungen sind nach internationalem Standart zu kennzeichnen. Bei Verpackung und Transport von klimagefährdeten Objekten muss darauf geachtet werden, dass an keinem Punkt der Transportkette vermeidbare Klimaschwankungen auf das Objekt einwirken. In Bezug auf die Auswahl der Verpackung und der Transportmittel, wie auch der Organisation des Transportes, muss der Gesichtspunkt des Klimaschutzes berücksichtigt werden.

gg) Zollformalitäten sind, wenn möglich, am Absende- oder Bestimmungsort abzuwickeln. Das Öffnen von Verpackungen aus zolltechnischen Gründen sollte vermieden werden; ist es unumgänglich, darf es nur in Gegenwart einer vom Leihgeber oder Leihnehmer autorisierten Person erfolgen und durch eine für die Packarbeit befähigte und ebenfalls autorisierte Person durchgeführt werden.

k) bei der Einlagerung von Kunstobjekten außerhalb der im Versicherungsschein benannten Versicherungsorten (alle Gefahren Abschnitt A, Ziffer 3 bis Ziffer 14) hat der Versicherungsnehmer folgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten:

aa) Die Einlagerung von Kunstobjekten muss in Lagerstätten erfolgen, die hierzu bezogen auf Sicherheit, Personal- und Sachausstattung, sowie Klima geeignet sind.

Zu einer solchen Ausstattung gehören:

- eine Alarmanlage mit Aufschaltung bei Polizei oder einem Sicherheitsdienst;
- eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung bei der Polizei oder einem Sicherheitsdienst;
- eine Schließanlage mit Zugangsberechtigungen und Protokollierungen der Begehungen;
- Klimakontrolle und -protokollierung;
- besondere, für Kunstlagerungen geeignete Ausstattungen mit Beladehilfsmitteln, Transportmitteln sowie Stellagen und sonstige geeignete Lagereinrichtungen.

bb) Längerfristige Einlagerungen müssen in ruhenden Lagerbereichen vorgenommen werden, die räumlich von Umschlaglagern getrennt sind.

cc) Werden Einlagerungen unter Erdgleiche vorgenommen, ist darauf zu achten, dass die versicherten Gegenstände mindestens einen Abstand von 30 cm vom Boden haben. Haben die Lagerräume einen Abfluss, muss dieser durch ein Rückstauventil gesichert sein.

l) Bei der Gestattung und bei der Durchführung von Foto- und Filmaufnahmen (alle Gefahren Abschnitt A, Ziffer 3 bis Ziffer 14) ist der Versicherungsnehmer dazu verpflichtet, zu veranlassen, dass

- aa) während der Dreharbeiten der Aufnahmeort für den Besucherverkehr gesperrt ist;
- bb) ein Rauchverbot verfügt und durchgesetzt wird;
- cc) die versicherten Objekte durch besonders ausgewählte Beauftragte des Versicherungsnehmers ständig beaufsichtigt und nur von diesen bewegt werden;
- dd) die Ausrüstung des Aufnahmeteams, insbesondere Lampen und ähnliche Gegenstände auf Stativen und Kabel, so platziert und gesichert werden, dass von ihnen keine Gefahr für die versicherten Objekte ausgehen kann (Umfallen, Hitze, Implosion etc.);
- ee) Feuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitgehalten werden.

### 16.3 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abschnitt A, Ziffer 16.2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B, Ziffer 8 beschriebenen

Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## 17 Versicherungswert und Versicherungssumme

**17.1** Versicherungswert für Kunst- und Sammlungsobjekte (Abschnitt A, Ziffer 1.1); Aussenskulpturen (Abschnitt A, Ziffer 1.2 a)); Gold-, Silberwaren, Schmuck, Juwelen, Edelsteine, Perlen, Taschenuhren, Armbanduhren, Edelmetalle, Münzen, Briefmarken, historische Wertpapiere sowie ähnliche Sammelobjekte (Abschnitt A, Ziffer 1.2 c)); Multimedia-Installationen; Holographien und kinetische Objekte (Abschnitt A, Ziffer 1.2 d)), Bibliophile Objekte aller Art (Abschnitt A, Ziffer 1.2e)).

Die angemeldeten Versicherungswerte gelten als deklarierte Werte versichert. Diese sind im Schadenfall nachzuweisen.

Darüber hinaus gelten die Versicherungswerte wie folgt vereinbart:

- a) Für Eigenware der Einkaufswert zzgl. 30 % bzw. in Ermangelung von Einkaufsnachweisen der Verkaufswert netto ohne Umsatzsteuer abzüglich 30 %.
- b) Für Kommissionsware der Kommissionswert gemäß nachzuweisendem Kommissionsschein zzgl. maximal 10 % für plausibel nachzuweisender Kosten.
- c) Für nachweislich verkaufte Ware der Verkaufspreis netto ohne Umsatzsteuer.

**17.2** Versicherungswert für technisches Ausstellungszubehör wie Rahmen, Schutzverglasung von Objekten, Aufhängevorrichtung, Sockel und Ausstellungsvitrinen (Abschnitt A, Ziffer 1.2 f)); kaufmännische Betriebseinrichtung inkl. EDV-Anlage, Kataloge, Broschüren, Poster und Plakate, Nachschlagewerke, Galerie-Kameras (Abschnitt A, Ziffer 1.2 g)); Technische Betriebseinrichtung (Abschnitt A, Ziffer 1.2 h)); Künstlerisch gestaltete Gebäudebestandteile (Abschnitt A, Ziffer 1.2 b))

Der Versicherungswert ist

- a) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.



gen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- b) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Betriebseinrichtung durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

- c) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

#### **17.3** Versicherungswert für Hausrat aller Art des Versicherungsnehmers sowie Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen (Abschnitt A, Ziffer 1.2 i))

Der Versicherungswert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

#### **17.4** Versicherungswert für Wertpapiere, Sparbücher (Abschnitt A, Ziffer 1.2 j))

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

#### **17.5** Sonstige Sachen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Versicherungswert für alle sonstigen in Abschnitt A, Ziffer 17.1 bis Ziffer 17.4 nicht genannten beweglichen Sachen entweder der Zeitwert gemäß Abschnitt A, Ziffer 17.2 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Ziffer 17.2 c).

#### **17.6** Ertragsausfall

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles (siehe Abschnitt A, Ziffer 5) entspricht der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach Abschnitt A, Ziffer 1.1, Ziffer 1.2 a) und 1.2 c) bis Ziffer 1.2 h).

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich, soweit

- a) Betriebseinrichtung, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
- b) Betriebseinrichtung gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallschäden, um die Versicherungswerte der unter Abschnitt A, Ziffer 17.6 a) und Ziffer 17.6 b) genannten Betriebseinrichtung.

#### **17.7** Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

#### **17.8** Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Abschnitt A, Ziffer 17.1 bis Ziffer 17.7 entsprechen soll.
- b) Ist eine Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Abschnitt A, Ziffer 19.5).

## 18 Summenanpassung, Vorsorgeversicherung

**18.1** Die in der Deklaration per Prozentsatz der ausgewählten Positionen vereinbarte Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

**18.2** Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

## 19 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko

### 19.1 Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
- aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe Abschnitt A, Ziffer 17) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
  - bb) bei beschädigten Kunst- und Sammlungsobjekten (Abschnitt A, Ziffer 1.1) die notwendigen Restaurierungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Restaurierung nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.  
Die Restaurierungskosten werden gekürzt, soweit durch die Restaurierung der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
  - cc) bei beschädigten Außenskulpturen (Abschnitt A, Ziffer 1.2 a)), Fotografien, Multi-Media Installationen (Klang-, Licht-, Computer-, Video-Installationen, Holographien, kinetischen Objekten (Abschnitt A, Ziffer 1.2 d)), bibliophilen Objekten (Abschnitt A, Ziffer 1.2 e)) sowie technischem Ausstellungszubehör (Abschnitt A, Ziffer 1.2 f)) ausschließlich die Kosten der fachgerechten Restaurierung, Reproduktion oder Reparatur. Wertminderungen werden nicht ersetzt.
  - dd) bei Schäden an Paaren, Pendants, Serien und mehrteiligen, zusammengehörenden Sachen:
    - die Restaurierungskosten oder
    - die Kosten für die Neuanschaffung einer vergleichbaren Sache oder
    - die Wertminderung der Sachgesamtheit, wenn ein geeigneter Gegenstand nicht beschafft werden kann, jedoch insgesamt nicht mehr als der Versicherungswert der Paare, Pendants etc.
- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwen-

det werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit

- aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
  - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß Abschnitt A, Ziffer 19.1 a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Abschnitt A, Ziffer 19.1 a) und Ziffer 19.1 b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach Abschnitt A, Ziffer 4.

e) Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 19.1 a) ersetzt der Versicherer für Schäden durch die Gefahr Glasbruch (siehe Abschnitt A, Ziffer 13) die Wiederbeschaffungskosten für Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand. Soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist, ersetzt der Versicherer den gemeinen Wert; gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

### 19.2 Ertragsausfallschaden

a) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist und dann bis zur Höhe der Entschädigungsgrenze.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

- d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

### 19.3 Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

### 19.4 Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt.

Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

### 19.5 Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Abschnitt A, Ziffer 19.1 und Ziffer 19.2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Abschnitt A, Ziffer 19.1 entsprechend gekürzt.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Abschnitt A, Ziffer 19.7 und Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 19.8 sind im Anschluss an Abschnitt A, Ziffer 19.5 a) und Ziffer 19.5 b) anzuwenden.

- d) Bei Berechnung einer Unterversicherung sind auch die nach Abschnitt A, Ziffer 15.3 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen (abhängige Außenversicherung) zu berücksichtigen.

### 19.6 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

### 19.7 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Abschnitt A, Ziffer 19.8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

### 19.8 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

### 19.9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

### 19.10 Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe Abschnitt A, Ziffer 6) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (siehe Abschnitt A, Ziffer 7).

## 20 Wiederherbeigeschaffte Sachen

### 20.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

### 20.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

### 20.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

### 20.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Abschnitt A, Ziffer 20.2 und Ziffer 20.3 bei ihm verbleiben.

### 20.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### 20.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

### 20.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## 21 Veräußerung der versicherten Sachen

**21.1** Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so erlischt für jeglichen Entschädigungsanspruch die Leistungspflicht aus diesem Vertrag.

**21.2** Die Versicherung bleibt jedoch so lange bestehen, wie sich die veräußerte Sache auf einem der im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbarten Versicherungsorte gemäß Abschnitt A, Ziffer 15.2 a) befindet.

**21.3** Die Versicherung bleibt auch für den Transport der veräußerten Sache vom Versicherungsnehmer zum Erwerber bestehen, wenn der Versicherungsnehmer mit dem Erwerber ausdrücklich und schriftlich vereinbart hat, dass die Versicherung des Transportes über diesen Vertrag zu erfolgen hat.

### 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

#### 1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

#### 1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

##### a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

##### b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt B, Ziffer 1.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Ver-

sicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

##### c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt B, Ziffer 1.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

##### d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Abschnitt B, Ziffer 1.2 a)), zum Rücktritt (siehe Abschnitt B, Ziffer 1.2 b)) und zur Kündigung (siehe Abschnitt B, Ziffer 1.2 c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

##### e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

#### 1.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Abschnitt B, Ziffer 1.2 a)), zum Rücktritt (siehe Ziffer 1.2 b)) oder zur Kündigung (siehe Ziffer 1.2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### 1.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Abschnitt B, Ziffer 1.2 a)), zum Rücktritt (siehe Ziffer 1.2 b)) und zur Kündigung (siehe Ziffer 1.2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### 1.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Abschnitt B, Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 1.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Abschnitt B, Ziffer 1.2 a)), zum Rücktritt (siehe Ziffer 1.2 b)) und zur Kündigung (siehe Ziffer 1.2 c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

### 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

### 2.2 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### 2.3 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

### 2.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

### 2.5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### 2.6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

## 3 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen unterjährig, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart, gilt die Versicherungsperiode ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

## 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

### 4.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

### 4.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Abschnitt B, Ziffer 4.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 4.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Abschnitt B, Ziffer 4.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der

Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## 5 Folgeprämie

### 5.1 Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

### 5.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### 5.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

### 5.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe Abschnitt B, Ziffer 5.3 b)) bleibt unberührt.

## 6 SEPA-Lastschriftverfahren

### 6.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

### 6.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für eine fehlgeschlagene SEPA-Lastschrift können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

### 7.1 Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

### 7.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien

zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Regelung in Abschnitt A, Ziffer 16); Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
- bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

### 8.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.



- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Abschnitt B, Ziffer 8.2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 8.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Abschnitt B, Ziffer 8.1 oder Ziffer 8.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## 9 Gefahrerhöhung

### 9.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden, oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

- c) Eine Gefahrerhöhung nach Abschnitt B, Ziffer 9.1 a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### 9.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### 9.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Abschnitt B, Ziffer 9.2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Abschnitt B, Ziffer 9.2 b) und Ziffer 9.2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung  
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent und schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 9.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Abschnitt B, Ziffer 9.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis

des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### 9.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Abschnitt B, Ziffer 9.2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt B, Ziffer 9.2 b) und Ziffer 9.2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugewandt sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat.

Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Abschnitt B, Ziffer 9.5 a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.

- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

## 10 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Ver-

trag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 11 Mehrere Versicherer

### 11.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

### 11.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Abschnitt B, Ziffer 11.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B, Ziffer 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

### 11.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### **11.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung**

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach Abschnitt B, Ziffer 11.4 a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

## **12 Versicherung für fremde Rechnung**

### **12.1 Rechte aus dem Vertrag**

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

### **12.2 Zahlung der Entschädigung**

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

### **12.3 Kenntnis und Verhalten**

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind,

sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

## **13 Übergang von Ersatzansprüchen**

### **13.1 Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### **13.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

### 14.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

### 14.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

### 14.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

### 15.1 Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

### 15.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Abschnitt B, Ziffer 15.1 b) oder Ziffer 15.1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

### 15.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### 15.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Abschnitt B, Ziffer 15.1, Ziffer 15.3 a) und Ziffer 15.3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 15.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

## 16 Sachverständigenverfahren

### 16.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

## 16.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

## 16.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Abschnitt B, Ziffer 16.3 b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

## 16.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) bei Ertragsausfallschäden
  - aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
  - bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und

Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;

- cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
- dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.  
Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

- f) bei Mietausfallschäden
  - aa) den versicherten Mietausfall;
  - bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

## 16.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## 16.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

## 16.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

### 17.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### 17.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## 18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

### 18.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

### 18.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versiche-

rer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

### 18.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Abschnitt B, Ziffer 18.2 entsprechend Anwendung.

## 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## 21 Zuständiges Gericht

### 21.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

### **21.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

## **22 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## **AXA ART Versicherung AG**

Telefon: +49 221 148 3 05 55  
Telefax: +49 221 148 44 3 05 55

### **Hauptverwaltung**

Colonia-Allee 10-20  
51067 Köln

### **Regionalbereich Nord**

Postfach 10 42 03  
20029 Hamburg  
Heidenkampsweg 98  
20097 Hamburg

### **Regionalbereich Mitte**

Postfach 10 10 42  
40001 Düsseldorf  
Willstätterstr. 62  
40549 Düsseldorf

### **Regionalbereich Süd**

Postfach 20 02 18  
80002 München  
Ridlerstr. 75  
80339 München